

Vereinbarung über ein Mediationsverfahren

Gem. Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG, 2003)

zwischen den Mediationsparteien:

(1) _____

vertreten durch:

(1) _____

anwältlich vertreten durch:

(1) _____

und:

(2) _____

vertreten durch:

(2) _____

anwältlich vertreten durch:

(2) _____

und dem Mediationsteam:

1. Gegenstand und Ziel

Gegenstand des Mediationsverfahrens sind die eingebrachten Themen, welche einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Ziel des Mediationsverfahrens ist eine durch die Mediationsparteien selbst erarbeitete, eigenverantwortliche und für beide Seiten angemessene Bereinigung ihrer Auseinandersetzungen. Die Parteien streben eine faire und schnelle Beilegung des Konfliktes an.

2. Zeit und Ort

Die Parteien haben am _____ erklärt, die verfahrensgegenständlichen Punkte in einem Mediationsverfahren zu behandeln. Die Parteien unterschreiben hiermit eine Arbeitsvereinbarung zur Durchführung dieser Mediation.

Der Ort für die Mediationssitzungen wird vom Mediationsteam bekannt gegeben.

3. Aufgabe des Mediationsteams

Mediatoren und Mediatorinnen sind neutrale, allparteiliche Vermittler ohne inhaltliche Entscheidungskompetenz und ohne Eigeninteresse an einem bestimmten Ausgang der Mediation.

Die Verhandlungsführung liegt vom Beginn bis zum Ende beim Mediationsteam. Dessen Aufgabe besteht darin, das Mediationsverfahren zu strukturieren, zielorientiert zu moderieren, ein kooperatives Gesprächsklima zu schaffen und die Offenheit der Parteien zu fördern. Sie sind daher nicht für die Erreichung eines bestimmten Zieles verantwortlich.

Es gilt als vereinbart, dass das Mediationsteam im Laufe des Verfahrens jederzeit mit jeder der Parteien Einzelgespräche führen kann.

Das Mediationsteam bietet weder Rechtsberatung noch Fachberatung. Jeder Partei wird empfohlen, sich von befugten Personen entsprechend beraten zu lassen.

4. Verhalten während des Verfahrens

Die Parteien verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens keine wie auch immer gearteten Schritte zu setzen oder setzen zu lassen, welche eine zukünftige Regelung beeinflussen oder vorwegnehmen könnten. Sollte sich eine maßgebliche Veränderung abzeichnen, welche eine zukünftige gemeinsame Regelung beeinflussen oder

vorwegnehmen könnte, so ist das Mediationsteam durch die Betroffenen ehestmöglich zu informieren.

5. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

Das Mediationsverfahren ist vertraulich und in den Punkten 6 und 7 geregelt. Für eine erfolgreiche Mediation ist die Offenlegung aller relevanten Informationen wesentlich. Dementsprechend ist Offenheit bezüglich relevanter Informationen und Dokumente jeder Vertragspartei gegenüber den anderen Parteien und gegenüber dem Mediationsteam vereinbart.

Die Parteien vereinbaren, während des Mediationsverfahrens keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, ohne dies vorher mit allen Beteiligten abzustimmen.

Bei einem Abbruch oder einer erfolglosen Beendigung des Mediationsverfahrens werden die Parteien und das Mediationsteam lediglich die Tatsache des Abbruchs bekanntgeben, ohne dabei jene Partei zu benennen, die den Abbruch veranlasst hat. Es wird keine Schuldzuweisungen geben.

6. Verschwiegenheit des Mediationsteams

Das Mediationsteam und dessen Hilfspersonen unterliegen bezüglich aller Tatsachen, Dokumente und sonstigen Informationen, welche ihnen erst im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt werden, der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 18 Zivilrechts-Mediationsgesetz 2003). Dementsprechend gibt das Mediationsteam zwar gemeinsame Aufzeichnungen (z.B. Flipchart-Fotoprotokoll), jedoch keine eigenen Aufzeichnungen (gem. § 17 (3) Zivilrechts-Mediationsgesetz 2003) an die Parteien heraus und verzichten die Parteien auch darauf.

Das Mediationsteam wird Unterlagen, die von den Parteien übergeben oder im Rahmen der Mediation erstellt werden, nur in Kopie entgegennehmen und gleichfalls vertraulich behandeln.

Im Falle gerichtsanhängiger Verfahren, werden unmittelbar nach Beendigung oder Abbruch des Mediationsverfahrens das Mediationsteam und die Parteien das zuständige Gericht, diesbezüglich informieren. Darüber hinaus bestehen für das Mediationsteam keine Informationspflichten.

7. Verschwiegenheit der Parteien

Alle Tatsachen, Dokumente und sonstigen Informationen, welche den Parteien erst im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt werden, unterliegen ebenso der Vertraulichkeit

wie Informationen über den Ablauf und den Inhalt des Mediationsverfahrens. Diese dürfen ohne Zustimmung aller Parteien weder während noch nach dem Mediationsverfahren veröffentlicht oder verwendet werden.

Ergänzend wird vereinbart, dass dieses Beweisverwertungsverbot die Parteien nicht daran hindert, Beweise zu Themen anzubieten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens gewesen sind und hier nicht neu generiert wurden.

8. Externe Experten

Zur Klärung relevanter Fragen kann der Rat externer Expertinnen/Experten oder Sachverständige/Sachverständiger durch das Mediationsteam, nach erfolgter Zustimmung der Parteien, eingeholt werden. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Parteien gesondert nach dem für die Übernahme der Kosten des Mediationsverfahrens vereinbarten Schlüssel. Es kann auch die Anwesenheit solcher Expertinnen/Experten oder Sachverständige/Sachverständiger direkt in einer Mediationssitzung vereinbart werden.

9. Vorläufige Vereinbarungen

Erst die Vereinbarung, mit der das Mediationsverfahren abgeschlossen wird, entfaltet die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten. Aus Gesprächen, Absichtserklärungen und Teillösungen, während der laufenden Mediation, entstehen dagegen keine - über diese Vereinbarung hinausgehenden - Verpflichtungen zwischen den Parteien.

10. Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Daher kann das Mediationsverfahren jederzeit von jeder Partei und auch vom Mediationsteam abgebrochen werden. Dies ist in einem letzten gemeinsamen Termin zu besprechen.

Aus einem Abbruch durch die Parteien oder dem Mediationsteam kann keine Partei oder Mediator/Mediatorin Ansprüche geltend machen (ausgenommen nach Punkt 11).

11. Kosten, Kostentragung und Verrechnung

Die Mediationssitzungen werden nach angefangenen Stunden zu einem Stundensatz von € _____ pro Mediator/Mediatorin verrechnet.

Darüber hinaus wird die Vor- und Nachbereitung (Aktenstudium, Recherche, etc.) zu einem Stundensatz von € _____ pro Mediator/Mediatorin verrechnet.

Fahrtzeiten werden mit dem halben Stundensatz verrechnet. Fahrtkosten innerhalb von Wien werden nicht verrechnet.

Die Beträge unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Raummieten für Gespräche sowie Verpflegung werden von den Parteien getragen.

Der Zeitaufwand des Mediationsteams für Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Durchführung von Mediationsterminen liegt erfahrungsgemäß bei 2:1 (2 Stunden Mediation: 1 Stunde Vorbereitung/Nachbereitung) pro Mediator/Mediatorin.

Hilfspersonen können vom Mediationsteam beigezogen werden, wobei dieser Aufwand nicht zur Weiterverrechnung gelangt.

Telefonische Gespräche in der Sache sind in den Vor- und Nachbereitungsarbeiten eingeschlossen und werden nicht extra abgerechnet.

Die Parteien (und nicht deren Rechtsanwälte) tragen sämtliche Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten von Erstgesprächen sind von der jeweiligen Partei zu tragen.

Rechnungen sind prompt fällig.

Zahlungen von Parteien mit Sitz im Inland haben so zu erfolgen, dass der Betrag vom letzten Gesprächstermin vor dem nächsten Gesprächstermin mit dem Mediationsteam am österreichischen Bankkonto gutgebucht wurde, widrigenfalls der Gesprächstermin nicht stattfindet.

Bei Parteien mit Sitz im Ausland wird das jeweilige Honorar samt Spesen im Vorhinein verrechnet. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der Betrag vor dem Gesprächstermin mit dem Mediationsteam am österreichischen Bankkonto gutgebucht wurde, widrigenfalls der Gesprächstermin nicht stattfindet.

12. Absage von Mediationssitzungen

Für Sitzungen, die weniger als drei Arbeitstage (72 Stunden) vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, ist der volle Preis für die vereinbarte Sitzungsdauer zu bezahlen. Darüber hinaus sind allfällige weitere Kosten wie z.B. Hotelreservierungen nach deren Stornobedingungen, Reisekosten etc. nach Anfall zu bezahlen.

Falls eine Partei einen vereinbarten Termin wie in Punkt 12, Abs. 1 abgesagt oder unbesucht lässt, hat diese die Sitzung und anfallige Nebenkosten zur Gänze zu bezahlen.

13. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Durchführung eines Co - Mediationsverfahrens unter Beiziehung eines eingetragenen Mediators bzw. einer eingetragenen Mediatorin. Falls keine Einigung über das Mediationsteam gefunden werden kann, ist dieses durch den Obmann bzw. die Obfrau des Österreichischen Netzwerks Mediation sowie ein Kostenvorschuss festzulegen.

Falls bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch mit Hilfe der Mediation innerhalb von drei Monaten keine Einigung gefunden werden kann, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten. Diese Dreimonatsfrist beginnt ab Bekanntgabe einer Mediationspartei an die andere Mediationspartei, dass wegen einer Streitigkeit aus dieser Vereinbarung die Durchführung eines Mediationsverfahrens verlangt wird.

Die Parteien vereinbaren, dass auf die vorliegende Vereinbarung österreichisches Recht anzuwenden ist.

Ort/Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift